

Beitragsordnung der FECC - Sektion Deutschland

Entsprechend der Regelung des § 9 Abs.1 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung der FECC e.V. – Sektion Deutschland vom 10. April 2021 folgende Beitragsordnung:

Präambel

Die Mitglieder des Vereins sind entsprechend den Regelungen der Satzung zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Einzelheiten hinsichtlich der Höhe und Zahlungsweise werden durch die folgende Beitragsordnung geregelt.

§ 1 Mitgliederkategorien

- (1) Bei den Mitgliedern werden folgende Kategorien unterschieden:
 - a) Mitglieder der Kategorie A (Städte und Gemeinden)
 - b) Mitglieder der Kategorie B (Institutionen/Organisationen/Unternehmen)
 - c) Mitglieder der Kategorie C (Vereine)
 - d) Mitglieder der Kategorie D (Einzelmitglieder)
- (2) Für die Einstufung des Mitglieds in eine der angegebenen Kategorien ist der Status des Mitglieds am 01.01. eines jeden Jahres entscheidend.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden ab dem Beitragsjahr 2021 folgende Jahresbeiträge in Abhängigkeit zur Einstufung in eine der Mitgliederkategorien erhoben:

a) <u>Mitglieder der Kategorie A (Städte und Gemeinden)</u>	
bis 50.000 Einwohner	180,00 €
bis 100.000 Einwohner	300,00 €
bis 500.000 Einwohner	600,00 €
über 500.000 Einwohner	1.000,00 €
b) <u>Mitglieder der Kategorie B (Institutionen/Organisationen u.ä.)</u>	300 €
c) <u>Mitglieder der Kategorie C (Vereine)</u>	120 €
d) Mitglieder der Kategorie D (Einzelmitglieder)	60 €
Ehrensensoren (darin ist der Jahresbeitrag enthalten)	111€
- (2) Mitglieder die keine E-Mail angegeben haben, zahlen bei Postversand der Vereinsunterlagen eine Pauschale von 12,00 € pro Kalenderjahr, beginnend ab 01.01.2021.

§ 3 **Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages**

- (1) Der erste Beitrag ist mit der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein fällig. Neu aufgenommene Mitglieder der Kategorien A-C sind (nur) in der Mitgliederversammlung ihrer Aufnahme auch ohne Beitragszahlung stimmberechtigt. Danach setzt die Stimmberechtigung auch dieser Mitglieder eine pünktliche Zahlung der Beiträge voraus.
- (2) Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15.03. fällig und ohne gesonderte Aufforderung auf das Konto des Vereins zu überweisen. Beiträge, für deren Einzug das Lastschriftverfahren vereinbart wurde, werden zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eingezogen.
- (3) Sollten Mitglieder auf Grund steuerrechtlicher oder buchhalterischer Vorschriften zur Beitragszahlung eine Rechnung benötigen, so wird diese nach schriftlicher Anforderung vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin ausgestellt.
- (4) Laufende Beiträge, die nicht bis zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres überwiesen sind oder eingezogen werden konnten, können mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 4 **Härtefallregelung**

Jedes Mitglied hat das Recht, in besonderen Fällen die Stundung oder Herabsetzung des fälligen Mitgliedsbeitrages zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Er hat über den Antrag und die Entscheidung Vertraulichkeit zu bewahren.